



# AMTSBLATT

## DER VERBANDSGEMEINDEN OTTERBACH UND OTTERBERG



NR.: 25 VOM: 20.06.1991

### Bekanntmachung

**Betr.: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: Bebauungsplan „Jahn- und Turnerstraße,  
Nord-Westerweiterung, Teil A“ mit Bebauungs-  
plan „Ersatzmaßnahmen, für Teil A“ der Ortsge-  
meinde Hirschhorn**

Gemäß § 1 Abs. 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Hirschhorn vom 18.10.1989 i.V.m. § 12 BauGB vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) zuletzt geändert durch Einigungsvertrag vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885) i.V.m. § 86 Abs. 6 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 28.11.1986 (GVBl. S. 307) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.03.1989 (GVBl. S. 71) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht, daß die Kreisverwaltung Kaiserslautern bezüglich des Bebauungsplanes „Jahn- und Turnerstraße, Nord-Westerweiterung, Teil A“ mit Bebauungsplan „Ersatzmaßnahmen, für Teil A“ der Ortsgemeinde Hirschhorn mit Schreiben vom 02.05.1991, Az.: 61/610-13/OG Hirschhorn, mitgeteilt hat, daß gegen den Bebauungsplan weder Rechtsbedenken bestehen noch Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Jahn- und Turnerstraße, Nord-Westerweiterung, Teil A“ mit Bebauungsplan „Ersatzmaßnahmen, für Teil A“ der Ortsgemeinde Hirschhorn in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung und den textlichen Festsetzungen wird zu jedermanns Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach, Konrad-Adenauer-Str. 19, Zimmer 17, 6756 Otterbach, bereitgelegt. Die Einsichtnahme kann während der üblichen Dienststunden von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr, donnerstags auch bis 18.00 Uhr und freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr erfolgen.

Auf die Vorschriften des § 44 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche bei Eingriffen in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Es wird ferner auf die Rechtsfolge des § 215 BauGB hingewiesen. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln des BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, bei Abwägungsmängeln innerhalb von 7 Jahren, seit Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachfolgend dargestellt.

Otterbach, 14. Juni 1991

Verbandsgemeindeverwaltung:  
Junker, Bürgermeister

**GEMEINDE HIRSCHHORN**  
**BEB.-PLAN „JAHN- UND TURNERSTRASSE, NORD-WESTERWEITERUNG, TEIL A**  
**M 1:1000**

